

tern, bei der Einschätzung der Schwere der Tat nicht außer Betracht bleiben dürfen, weil der Täter in diesen Fällen bei der Straftat nur eine geringere Intensität aufzuwenden brauchte. Leitende Wirtschaftsfunktionäre (Betriebsleiter, Bauleiter, Hauptbuchhalter u. ä.), die auf Grund ihrer Stellung eine besondere Verantwortung tragen, hätten auch die Pflicht, solche strafatbegünstigenden Bedingungen zu beseitigen. Nutzen sie solche Bedingungen in ihrem Verantwortungsbereich jedoch zur Begehung von Straftaten aus, so sei dies in der Regel strafschärfend zu berücksichtigen, auch wenn diese Bedingungen nicht von ihnen selbst gesetzt wurden⁹*¹¹. Bei anderen Tätern hingegen, die keine Rechtspflicht, sondern nur eine allgemeine gesellschaftlich-moralische Pflicht zur Beseitigung von strafatbegünstigenden Bedingungen haben, müsse die Tatsache, daß sie sich in Kenntnis dieser Bedingungen zur Begehung der Straftat entscheiden, in der Tendenz zu einer mildernden Beurteilung der Schuld führen.

Diese Fragen bedürfen jedoch — wie Präsident Dr. Toepflitz in seinen Schlußbemerkungen hervorhob — weiterer Untersuchungen und Diskussionen, ehe entsprechende Schlußfolgerungen für die Rechtsprechung gezogen werden könnten.

Prof. Dr. habil. Buchholz wies darauf hin, daß die Tatschwere zwar die entscheidende, aber nicht die einzige Grundlage der Strafzumessung sei. Das Gesetz fordere auch die Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters, und zwar nicht abstrakt, sondern in ihrer konkreten Beziehung zur Straftat. Diese Tatbezogenheit sei unter zwei Aspekten zu sehen: einmal unter dem der Tatschwere, zum anderen unter dem der anzuwendenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Bedeutsam sei die Frage, inwieweit sich in dem gesellschaftlichen Verhalten des Täters vor und nach der Tat seine Fähigkeit und Bereitschaft, sich künftig verantwortungsbewußt zu verhalten, gezeigt hat. Diese Frage sei differenziert zu betrachten, und zwar einmal nach der politisch-moralischen Grundeinstellung des Täters, zum anderen im Hinblick auf die konkrete Straftat.

Mit der Frage, welche Stellung die Schuld im System der Strafzumessungskriterien einnimmt, beschäftigte sich Dr. habil. Friebel (Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“). Er spitzte die Frage dahin zu, ob die Schuld Grundlage und entscheidende Bemessungsgröße der Strafe oder nur ein Element im Gesamtsystem der Strafzumessungskriterien sei. Die erste Auffassung komme z. B. in solchen Formulierungen zum Ausdruck wie „Die Strafe muß der Schuld angemessen sein“ oder „Der Täter ist nach Maßgabe seiner Schuld zu bestrafen“. In diesen Fällen werde der Schuldbegriff in einem weiten Sinne gebraucht, der von dem spezifisch strafrechtlichen Schuldbegriff grundsätzlich abweicht. Solche Schuldaufassungen seien im wesentlichen mit dem Begriff der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit identisch. Im Strafrecht werde der Schuldbegriff jedoch in einem engeren Sinne gefaßt. So wie er in § 5 Abs. 1 StGB definiert und in den folgenden Bestimmungen verwendet wird, charakterisiere er eine spezifische Seite, ein „Element“ der Straftat, nämlich (ihrer Form nach) die psychische Beziehung des Täters zur Tat und (ihrem Inhalt nach) die sich in dieser Beziehung manifestierende subjektive Beziehung des Täters zur Gesellschaft, zu den sozialen Anforderungen der Gesellschaft

⁹ Vgl. OG, Urteil vom 1. August 1964 - 4 Ust 10/64 - (N.T 1965 S. 56); ferner Schulze und Schlegel, „Wann wirken sich begünstigende Bedingungen von Straftaten strafmildernd aus?“, NJ 1965 S. 446 ff.

in Gestalt der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens.

Nur dieser spezifische strafrechtliche Schuldbegriff könne — wie Friebel darlegte — theoretischer Ausgangspunkt für die Bestimmung des Platzes der Schuld im System der Strafzumessungskriterien sein. Die Strafzumessungskriterien seien nicht bloß eine Summe von inneren und äußeren Fakten, sondern weisen eine bestimmte Struktur auf, bei der zwei große Gruppen zu unterscheiden seien: Die erste Gruppe bildeten alle objektiven und subjektiven Umstände, die mit der Tat im Zusammenhang stehen und in ihrer Einheit und Wechselwirkung den Charakter und die Schwere der Tat bestimmen; die zweite Gruppe erfasse diejenigen Umstände, die darüber Aufschluß geben, ob der Täter fähig und bereit ist, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen. In der beispielhaften Aufzählung der wichtigsten Tatumstände werde in § 62 Abs. 2 StGB „die Art und Schwere der Schuld des Täters“ neben den objektiven Kriterien der Art und Weise der Begehung und den Folgen der Tat angeführt. Damit sei der Platz, der Stellenwert der Schuld im System der Strafzumessungskriterien eindeutig bestimmt. Die Schuld werde nicht als die entscheidende Bemessungsgrundlage der Strafe betrachtet, der alle anderen Kriterien der Strafzumessung untergeordnet sind, sondern sie werde in die Kategorie der Tatumstände — als subjektive Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit — eingeordnet und somit als Teilelement eines umfassenden Bezugssystems betrachtet. Aus dieser Einordnung ergebe sich im Grundsätzlichen auch, worum es bei der Differenzierung bzw. Graduierung der Schuld geht, nämlich darum, das Ausmaß der subjektiven Verantwortungslosigkeit zu ermitteln, um die Schwere der Tat als Ausgangsgröße und entscheidenden Maßstab der Strafe zu finden.

Über den Charakter der Schuld in den Fällen, in denen sich der Täter schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden bzw. verminderten Rauschzustand versetzt hat (§ 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 StGB), entspann sich nach dem Diskussionsbeitrag von Oberrichter Dr. Wittenbeck (Oberstes Gericht) ein lebhafter Meinungsstreit. Bezirksgerichtsdirektor Arwaly (Suhl) schilderte typische Mängel in der Rechtsprechung der Kreisgerichte bei der Feststellung der Art und Schwere der Schuld im Falle des § 15 Abs. 3 StGB. Bezirksgerichtsdirektor Sieger (Gera) wandte sich der Frage zu, ob trotz Unzurechnungsfähigkeit infolge eines Rauschzustandes noch ein zielgerichtetes Handeln möglich sei¹⁰.

Ausgehend von den Ergebnissen einer Plenartagung des Bezirksgerichts Halle, wies Bezirksgerichtsdirektor Dr. Jahlh auf die Notwendigkeit hin, bei allen Richtern Klarheit über die Dialektik des Begriffs „Gerechtigkeit“, über seine historische, klassenmäßige Bedingtheit zu schaffen. Politisch-ideologische Klarheit darüber sei die Grundvoraussetzung für eine gerechte, differenzierte Strafzumessung.

Auf die Frage Jahnhs, welche Bedeutung den möglichen Folgen der Straftat zukomme, antwortete Schlegel, daß es sich hierbei nicht um selbständige Strafzumessungskriterien handle. Sie dienten vielmehr der Charakterisierung der Art und Weise der Tatbegehung und seien insofern für die Strafzumessung relevant.

Nach Abschluß der Diskussion bestätigte das Plenum den Bericht des Präsidiums. Ta.

¹⁰ Diese und andere Fragen zu §§ 15, 16 StGB sind ausführlich in dem Beitrag von Wittenbeck in diesem Heft erörtert.

Berichte

Elektronische Datenverarbeitung und Recht

Die Möglichkeiten und die Voraussetzungen für die Anwendung kybernetischer, mathematischer und logischer Methoden in der Forschungsarbeit auf dem Gebiet der

Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung waren am 11. März 1969 Gegenstand einer Beratung des Instituts für Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung